



Förderrichtlinien

des Marktes Postbauer-Heng

für den Bereich der

Jugendförderung

Markt Postbauer-Heng



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. ALLGEMEINER TEIL	2
1.1 GRUNDSÄTZE UND ZWECK DER FÖRDERUNG	2
1.2 ANTRAGSBERECHTIGT	2
1.3 BEANTRAGUNG, BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG	2
1.4 WEITERE VORAUSSETZUNGEN UND REGELUNGEN	3
2. ARTEN DER FÖRDERUNG	4
2.1 GRUNDFÖRDERUNG FÜR JUGENDARBEIT	4
2.2 AUSBILDUNGEN ZUM JUGENDLEITER.....	4
2.3 ERSTE-HILFE-KURS	5
2.4 AUßERSCHULISCHE BILDUNGSMABNAHMEN	5
2.5 JUGENDFREIZEITEN UND BESONDERS FÖRDERFÄHIGE MABNAHMEN.....	6
2.6 GRÖßERE EINZELMABNAHMEN, ANSCHAFFUNGEN UND MODELLFÄLLE.....	6
3. INKRAFTTRETEN	6



1. Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze und Zweck der Förderung

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (§ 11 (1) SGB VIII)

Der Markt Postbauer-Heng bejaht uneingeschränkt den Vorrang der Jugendverbände und freien Träger. Der Markt wird sich stets um partnerschaftliche Zusammenarbeit bemühen und wünscht die Mitverantwortung und Mitwirkung der beteiligten jungen Menschen.

Der Markt Postbauer-Heng fördert die örtliche Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die im Folgenden dargestellten Fördermöglichkeiten. Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sind selbstverständlich sämtliche jugendschutzrechtlichen Inhalte und Vorgaben zu berücksichtigen.

1.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind im Sinne von § 11 (2) SGB VIII alle Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit, welche Jugendarbeit in der Marktgemeinde Postbauer-Heng leisten und deren Sitz im Gemeindegebiet liegt.

Die Aktivitäten müssen auf Dauer angelegt sein und dürfen nicht zeitlich begrenzt sein.

1.3 Beantragung, Bewilligung und Auszahlung

Die Zuschüsse können unter Nutzung der entsprechenden Formulare jedes Jahr bis spätestens 30. Oktober beim Markt Postbauer-Heng eingereicht werden.

Eine maßnahmenbezogene Förderung muss bis spätestens ein Jahr nach Ende der



Maßnahme beantragt werden. Eine jährliche Regelförderung kann immer nur für das laufende Jahr beantragt werden.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch den Markt Postbauer-Heng. Die Zuschüsse werden bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Der Markt Postbauer-Heng ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, die betreffenden Ein- und Ausgabebelege entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Sofern im üblichen Geschäftsverkehr kein Beleg erstellt worden ist, kann im Ausnahmefall ein Eigenbeleg mit 2 Unterschriften eingereicht werden. Nicht dem Zweck entsprechend verwandte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

1.4 Weitere Voraussetzungen und Regelungen

Hat ein Antragssteller für eine Maßnahme bereits eine Förderung aus Mitteln des Marktes Postbauer-Heng erhalten, so scheidet eine parallele Förderung derselben Maßnahme nach dieser Richtlinie aus.

Zuwendungen Dritter, auch anderweitige Zuschüsse sind förderunschädlich und müssen immer vorrangig genutzt und in Anspruch genommen werden.

Die tatsächlichen Einnahmen dürfen die tatsächlich angefallenen Ausgaben nicht übersteigen. Die Zuwendung des Marktes Postbauer-Heng verringert sich in diesem Fall entsprechend.

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Die allgemeinen und besonderen Förderbestimmungen werden durch die Antragstellung verbindlich anerkannt.

Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.



2. Arten der Förderung

2.1 Grundförderung für Jugendarbeit

Antragsberechtigte erhalten als Grundförderung ihrer Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 10,- € pro aktivem Kind und Jugendlichen pro Jahr.

Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche gewährt, die im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre oder jünger und wohnhaft in der Marktgemeinde Postbauer-Heng sind.

Im Antrag sind die jeweiligen Kinder und Jugendlichen mit Name, Geburtsdatum und Meldeadresse aufzuführen.

Es werden keine Kommunion-, Firm- und Konfirmationsgruppen bezuschusst, da es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Jugendarbeit handelt, sondern um eine zeitlich begrenzte Zusammenkunft.

Insbesondere die Mittel der Grundförderung sind im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu verwenden. Ihnen ist bei der Mittelverwendung ein größtmögliches Mitspracherecht einzuräumen.

2.2 Ausbildungen zum Jugendleiter

Kosten für die Ausbildungen zum Jugendleiter, welchen den Standard der Juleica-Ausbildung (www.juleica.de) erfüllen, werden zu 100%, jedoch mit maximal 100 € pro Person und Ausbildung bezuschusst.

Kosten für die Verlängerungen von Qualifizierungen, welche durch oben genannte Ausbildungen erworben wurden, werden ebenfalls zu 100%, jedoch mit maximal 50 € pro Person und Verlängerung bezuschusst.

Dem Antrag ist ein Nachweis der entstandenen Kosten und eine Kopie der neu ausgestellten oder verlängerten Juleica beizufügen.



2.3 Erste-Hilfe-Kurs

Erste-Hilfe-Kurse welche vom Antragssteller veranstaltet werden, bezuschusst der Markt Postbauer-Heng mit 15 € pro Kind oder Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren oder 15 € pro Jugendleiter mit einer gültigen oder längstens 12 Monaten abgelaufenen Juleica.

Der Erste-Hilfe-Kurs muss von einem lizenzierten Träger durchgeführt werden.

Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmerliste und ggf. Kopien der Juleicas beizulegen.

2.4 Außerschulische Bildungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen und Angebote der Jugendbildung mit politischen, sozialen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen und/oder sportlichen Themen gefördert.

Sie sollen junge Menschen bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützen und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Dies können Vorträge, Seminare oder Kurse aber auch Mehrtagesveranstaltungen mit einem Bildungsschwerpunkt sein. Förderfähige Maßnahmen orientieren sich an den Regelungen des Kreisjugendrings Neumarkt und/oder den Förderrichtlinien des Bayerischen Jugendrings hierzu.

Die Förderung beträgt 5 € pro Tag pro Jugendlichen und jungem Erwachsenen bis einschließlich 27 Jahre.

Bei Veranstaltungen ab 6 Std./Tag ist zusätzlich ein Zuschussantrag beim zuständigen Jugendverband oder dem Kreisjugendring zu stellen. Eine Förderung der Marktgemeinde erfolgt hier nur, bei positiver Bezuschussung durch diese Stellen.



2.5 Jugendfreizeiten und besonders förderfähige Maßnahmen

Jugendfreizeiten und besonders förderfähige Maßnahmen, welche durch den Kreisjugendring Neumarkt – gemäß dessen Förderrichtlinien – bezuschusst werden, werden zusätzlich durch den Markt Postbauer-Heng gefördert. Um besonders förderfähige Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinien des Kreisjugendrings handelt es sich bei Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Inklusion und Integration oder bei Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung.

Die Förderung beträgt zusätzlich 50 % des Betrags der Förderung durch den Kreisjugendring Neumarkt. Maßgeblich für die Förderung ist der Förderbescheid des Kreisjugendring Neumarkt.

2.6 Größere Einzelmaßnahmen, Anschaffungen und Modellfälle

Zuschüsse für größere Einzelmaßnahmen, insb. Anschaffungen und dgl., sowie Modellfälle können formlos vor deren Umsetzung bzw. Anschaffung an den Markt Postbauer-Heng gestellt werden. Modellfälle sind außergewöhnliche Aktivitäten, die über die eigentliche Aufgabenstellung der Jugendgruppe hinausgehen und mit dem Markt Postbauer-Heng mindestens vier Wochen vor deren Durchführung abgestimmt werden.

Über deren Bewilligung entscheidet im Einzelfall der Marktgemeinderatsausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Marktgemeinderates am 03.08.2020 in Kraft.



Postbauer-Heng, 04.08.2020

Horst Kratzer
Erster Bürgermeister